



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 602.932/1-V/4a/96

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

in Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 70	-GE/19 96
Datum: 28. OKT. 1996	
Verteilt 28. Okt. 1996	

*A. Hajek*

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen während der Nacht (Nachtarbeitsgesetz-NAG) geschaffen und das Arbeitsverfassungsgesetz und das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 geändert werden.

23. Oktober 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 602.932/1-V/4a/96

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
A-1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hesse

4360

52.155/7-2/96  
29. August 1996

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen während der Nacht (Nachtarbeitsgesetz-NAG) geschaffen und das Arbeitsverfassungsgesetz und das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 geändert werden;  
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Entwurf versucht die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Form umzusetzen, daß jeweils alternativ die Artikel "der/die" verwendet werden und Substantiva mit der Endung "/in" bzw. "/Innen" versehen werden. Diese Vorgangsweise erschwert nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die Lesbarkeit des Textes. Es sollte überlegt werden, ob nicht mit einer an § 2 Arbeiterkammergesetz 1992 orientierten Regelung das Auslangen gefunden werden könnte.

Zu § 3:

Es ist fraglich, ob diese Bestimmung einen normativen Gehalt aufweist. Die Formulierung erweckt eher den Eindruck, daß es sich hier um eine programmatische Aussage oder um die Beschreibung der Leitmotive des Gesetzgebers handelt. Motive des Gesetzgebers bei der Erlassung eines bestimmten Gesetzes sollten daher den Normunterworfenen in den Erläuterungen zur Kenntnis gebracht werden.

Zu § 4:

In Abs. 1 wäre anstelle der Zahl "8" das Wort "acht" zu verwenden (vgl. Richtlinie 141 der Legistischen Richtlinien 1990).

In den Abs. 2 und 3 wird die Wortfolge "über § 8 hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen" verwendet. Dazu ist zunächst anzumerken, daß der Begriff "Ausgleichsmaßnahme" weder in § 8 noch in einer anderen Bestimmung des Entwurfs verwendet wird. § 8 hat vielmehr Zeitguthaben für geleistete Nacharbeit zum Inhalt. Darüberhinaus ist die genannte Wortfolge auch im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG problematisch. Es ist offensichtlich beabsichtigt, eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit durch Kollektivvertrag nur dann zuzulassen, wenn darüberhinaus eine für die Arbeitnehmer günstigere Regelung betreffend das Ausmaß des Zeitguthabens getroffen wird. Dies sollte in § 4 Abs. 2 und 3 zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 7:

In der vorgeschlagenen Bestimmung wird - bei Erfüllung näher umschriebener Voraussetzungen - ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Versetzung auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz normiert.

Unter Versetzung wird in der Lehre (vgl. etwa Schwarz-Löschnigg, Arbeitsrecht<sup>5</sup>, 263; Floretta-Spielbüchler-Strasser, Arbeitsrecht I<sup>3</sup>, 132) eine (in der Regel vom Arbeitgeber) angestrebte Änderung des Arbeitsortes oder des Tätigkeitsbereiches oder beider verstanden. Die Versetzung kann auch als Sonderfall von Arbeitgeberweisungen gesehen werden. Grundsätzlich geht es hierbei um eine Änderung der aus dem Arbeitsvertrag erfließenden Pflichten des Arbeitnehmers, wobei der Arbeitsvertrag gleichzeitig die Grenze des Weisungsrechts des Arbeitgebers darstellt (sogenannte "direktorale Versetzung"). Darüber hinausgehende vertragsändernde Versetzungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Belegschaft zulässig.

Im vorgeschlagenen § 7 steht dem Arbeitnehmer ein Recht auf Änderung der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Rechte zu, in dem dieser einen Anspruch auf einen anderen Tätigkeitsbereich, nämlich einen Tagesarbeitsplatz hat. Im Falle der Nichtbefolgung durch den Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer seinen Anspruch nur bei den ordentlichen Gerichten durchsetzen, indem er sich seiner vertragsrechtlichen Abwehrrechte bedient. Dies bedeutet, daß der geplante Regelungsgegenstand dem Arbeitsvertragsrecht (Dienstvertragsrecht) zuzurechnen ist.

Dazu ist aus kompetenzrechtlicher Sicht folgendes festzustellen:

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs ist dieses unter anderem auf Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen und in Betrieben tätig, anzuwenden.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Art. 21 Abs. 2 B-VG enthält jedoch eine Einschränkung zugunsten des Bundes. Die Länder dürfen auf dem Gebiet des Dienstvertragsrechtes nur Regelungen über die Begründung und die Auflösung von Dienstverhältnissen sowie über die sich aus diesen ergebenden Rechte und Pflichten treffen. Art. 21 Abs. 2 B-VG erhielt den dargestellten Regelungsinhalt durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl.-Nr. 444 (Inkrafttretenstermin: 1. Jänner 1975), mit der unter anderem eine Neuordnung der Kompetenzverteilung in den Angelegenheiten des Dienst- und Personalvertretungsrechtes vorgenommen wurde. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (182 BlgNR 13. GP, 13) wird zum Umfang, der den Ländern eingeräumten Kompetenz in Angelegenheiten des Dienstvertragsrechtes ausgeführt:

"Maßgebend ist hierfür vor allem der Gedanke, daß in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten den Ländern vom Umfang der zu regelnden Sachmaterie her nicht weitergehende Zuständigkeiten eingeräumt werden sollen, als dies etwa dem Muster des (Bundes-)Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entspricht, ..."

Dies hat auch der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 8830/1980 betont.

Maßgebliches Kriterium für die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Dienstvertretungsrechtes von in Betrieben tätigen Arbeitnehmern der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ist folglich, ob eine derartige Regelung - hier: das einseitige Ändern des Tätigkeitsbereiches - ihrer Art nach im VBG 1948 nicht vorgesehen war. Diese Frage wäre jedoch abschließend vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu beurteilen.

Letzlich ist noch zu prüfen, ob der genannte Regelungsgegenstand unter dem Kompetenztatbestand "Arbeitnehmerschutz" im Sinne des Art. 21 Abs. 2 B-VG zu subsumieren ist, wobei diesfalls eine Bundeskompetenz hinsichtlich aller in Betrieben tätigen Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden bestünde.

Im Erkenntnis VfSlg. 1936/1950 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß unter dem Begriff "Arbeitnehmerschutz" "alle jene Maßnahmen" fallen, "die zum Schutz der Arbeitnehmer gegen eine Ausbeutung oder vorzeitige Abnützung ihrer Arbeitskraft" getroffen werden.

Im Erkenntnis VfSlg. 8830/1980 hat der Verfassungsgerichtshof des weiteren die spezifischen arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften und die arbeitsrechtliche Lehre zum Begriff des "Arbeitnehmerschutzes" zur Auslegung des genannten Kompetenztatbestandes herangezogen. Demnach sind unter Arbeitnehmerschutzvorschriften solche zu verstehen, die mit einer öffentlich-rechtlichen Sanktion bewährt sind (vgl. auch Floretta-Spielbühler-Strasser, Arbeitsrecht I<sup>3</sup>, 326).

Dies trifft auf die gegenständliche Bestimmung nicht zu, da deren Durchsetzung nur im Wege der ordentlichen Gerichte erfolgen kann. Es kann folglich nicht der Kompetenztatbestand "Arbeitnehmerschutz" gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG als die Kompetenz des Bundes zur Erlassung einer derartigen Regelung begründende Norm herangezogen werden.

Abs. 2 ist insoweit mangelhaft determiniert, als keine näheren Kriterien für das hier vorgesehene Werturteil dem Entwurf zu entnehmen ist.

#### Zu § 8:

Gemäß § 8 Abs. 3 des Entwurfes kann der Arbeitnehmer im Falle der Nichteinigung mit dem Arbeitgeber über den Zeitpunkt des Verbrauchs des Zeitguthabens - unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen - diesen Zeitpunkt einseitig bestimmen.

Die Bestimmung gibt dem Arbeitnehmer ein einseitiges Gestaltungsrecht hinsichtlich der primär aus dem Arbeitsvertrag (Dienstvertrag) entspringenden Pflicht zur Arbeitsleistung, greift also in die sich wechselseitig ergebenden Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ein.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht ist im Hinblick auf die in Betrieben tätigen Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände festzustellen, daß eine Zuständigkeit des Bundes nur dann gegeben ist, wenn der dargestellte Regelungsgegenstand seiner Art nach nicht im VBG 1948 - in der am 1. Jänner 1975 geltenden Fassung - vorgesehen war.

Hinsichtlich des Umfangs des Kompetenztatbestandes "Arbeitnehmerschutz" gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG ist auf das zu § 7 Gesagte zu verweisen.

Zu Abs. 5 ist auf Richtlinie 66 der Legistischen Richtlinien 1990 hinzuweisen, wonach Novellen keine selbständigen Bestimmungen enthalten sollen. Die gegenständliche Novellierung sollte daher zum Anlaß genommen werden, die in Abs. 5 angeführte Vorschrift in den Entwurf zu integrieren.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unmittelbar an das Präsidium des Nationalrates übersendet.

23. Oktober 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung.

